

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Es hat sich deshalb eine Konferenz der Vertreter der Landesverbände Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Bayern und Burgenland des Zentralverbandes mit dieser Frage beschäftigt und einmütig festgestellt, daß das Gesetz unbedingt auf zwei Jahre verlängert werden muß. Die Konferenz ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß es die Pflicht des Staates ist, für seine Kriegssopfer zu sorgen dadurch, daß es ihnen Rente gewährt und dort, wo die Rente nicht ausreicht, ihnen die Möglichkeit verschafft, ihren Rest von Arbeitskraft zu ihrem Lebensunterhalt anzuwenden, ihnen also Arbeit gibt. Zur Zeit der Schaffung des Gesetzes (Oktober 1920) war die Konjunktur und die Lage auf dem Arbeitsmarkt ungleich günstiger als jetzt; trotzdem hat es sich schon damals als notwendig erwiesen, sich nicht allein auf das Wohlwollen der Arbeitgeber zu verlassen, sondern eine gewisse Verpflichtung derselben zu statuieren, auf eine gewisse Zahl von Arbeitnehmern in jedem Betriebe einen Kriegsbeschädigten zu beschäftigen. Heute, wo die Lage auf dem Arbeitsmarkte sich infolge verschiedener Ursachen immer mehr verschlechtert, würde ein Aufhören dieser Beschäftigungspflicht auch einer Brotlosmachung der auf Grund des Gesetzes eingestellten Kriegssopfer gleichkommen.

Trotz vieler, dem Gesetze anhaftender Mängel ist es doch durch die Zusammenarbeit aller damit befaßten Behörden gelungen, während der Geltungsdauer des Gesetzes vielen tausenden Kriegsbeschädigten Arbeit zu verschaffen und trägt die Zahl der Eingestellten mit Ende August 1924 7962. Einstellcheine, welche ihren Eigentümer als begünstigte Person nach dem Gesetze deklarieren, wurden bis zu diesem Termin 9038 ausgestellt, so daß sich ein ziemlich günstiges Verhältnis zwischen der Zahl der Personen, die eine Einstellung wünschten und denen, die tatsächlich untergebracht werden konnten, ergibt.

Es wäre vollkommen unerträglich, wenn diese 8000 eingestellten Kriegssopfer mit dem Ablauf des Gesetzes am Ende des Jahres 1924 wieder ohne den, wenn auch nur sehr unzulänglichen Schutz des Invalidenbeschäftigungs-Gesetzes sein würden.

Die Republik Oesterreich hat ihre Verpflichtung, durch ausreichende Geldrenten für die Kriegssopfer zu sorgen, trotz achtmaliger Novellierung des Invalidenentschädigungs-Gesetzes noch nicht erfüllt. Nur die Kriegsblinden und die vollständig Hilfslosen sind versorgt, die gewöhnlichen vollständig Erwerbsunfähigen (75- bis 100prozentige Invalide) bekommen im Höchstfalle nur 1.2 Millionen Kronen monatlich, welcher Betrag nicht mehr zum Leben ausreicht.

Noch viel schlechter sind aber die Kriegsbeschädigten von 35 bis 75 Prozent Erwerbsverminderung daran, die eine Höchstreute von 12.000 bis 480.000 K monatlich, je nach dem Grade der Erwerbsverminderung, erhalten. Dieselben sind aber auch vielfach sehr schwer verkrüppelt, weil es die Methode der Schätzung und Rentenbemessung mit sich bringt, daß nur jener Teil des Gebrechens, der tatsächlich im Kriege seine Ursache hat oder mindestens so angesehen wird, in Prozenten ausgedrückt und entschädigt wird. In der Zeit, wo Hunderttausende vergebens nach Arbeit rufen, wird selbstverständlich kein Unternehmer, von denen die meisten ja auch sehr schwer um die Aufrechterhaltung ihres Betriebes ringen, minderwertige Arbeitskräfte, Verkrüppelte, freiwillig beschäftigen. Es muß dazu leider ein gewisser Zwang vorhanden sein, es muß die Nichtbeschäftigung gewisse Nachteile im Gefolge haben.

Während in einer Zeit guten Geschäftsganges der bloße Bestand des Gesetzes und die Nachfrage nach Arbeitskräften es mit sich bringt, daß auch Kriegsbeschädigte eingestellt werden, muß bei einer schlechten Konjunktur der Gedanke der Beschäftigungspflicht stärker

betont, der Zwang verschärft und die nachteiligen Folgen einer Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht vergrößert werden, um den gleichen Effekt zu erzielen. Aus diesem Grunde betrachtet es der Zentralverband, als Anwalt der Kriegssopfer, für seine Pflicht, neben der Verlängerung auch eine bessere Fassung einzelner Paragraphen des bisherigen Gesetzes anzustreben, teils, um eine deutlichere Umschreibung herbeizuführen, teils um den Zwang zu verschärfen und endlich auch, um den Kriegerswitwen, wenigstens teilweise, den Schutz des Gesetzes zu gewähren.

Er erlaubt sich deshalb, in der Anlage einen Gesetzesentwurf beizuschließen, der die nachfolgenden Abänderungen vorsieht:

1. Unterstellung aller auf Erwerb berechneten Betriebe unter das Gesetz im Gegensatz zu „auf Gewinn berechneten“.

2. Teilweise Einbeziehung der Kriegerswitwen in das Gesetz durch Einstellung in Betriebe mit vorwiegend weiblicher Arbeiterschaft.

3. Betrauung der Invalidenentschädigungs-Kommissionen mit der Ermittlung und Berechnung der Pflichtzahl in erster Instanz.

4. Größerer Schutz der Eingestellten.

5. Erhöhung der Ausgleichstage.

6. Anzeigepflicht der Betriebe hinsichtlich der Beschäftigungspflicht.

Zur Begründung dieser rein sachlichen, notwendigen Abänderungsvorschläge führt der gefertigte Zentralverband an:

ad 1. Diese Forderung ist der Praxis entsprungen. Es machen viele Betriebe, welche auf Kooperation beruhen, geltend, daß das Erträgnis den Mitgliedern der Kooperation zugute käme, weshalb der Betrieb eigentlich nicht ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen sei. Es gibt auch vielfach Betriebe, welche zwar ihren Gewinnen gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken zuführen, die aber doch leicht in der Lage wären, Kriegsbeschädigte zu beschäftigen. Deshalb ist es auch vorteilhafter, im § 1, Absatz 1, das Wort „Gewinn“ durch das Wort „Erwerb“ zu ersetzen.

ad 2. Die Regierung selbst hat im Juni 1922 einen Gesetzesentwurf vorbereitet, nach welchem Betriebe mit vorwiegend weiblicher Arbeiterschaft auch unter das Beschäftigungsgesetz gestellt werden sollen, daß aber ihnen das Recht zugebilligt wird, an Stelle von Kriegsbeschädigten Kriegerswitwen zu beschäftigen, weil die Natur ihres Betriebes nicht die Einstellung von so vielen männlichen Arbeitern, als die Pflichtzahl vorschreibt, zuläßt. Der Antrag des Zentralverbandes will also das Gleiche, was damals die Regierung selbst vorgeschlagen hat. Er wird sogar für manche derartige Betriebe die gute Folge haben, daß die Zahlung einer Ausgleichstage entfallen kann, weil genügend Kriegerswitwen eingestellt sind, die auf die Pflichtzahl angerechnet werden können; andererseits ist nicht zu verkennen, daß auch die Kriegerswitwen auf die Dauer nicht gänzlich der Begünstigungen verlustig gehen können, welche ein gutes Einstellungsgesetz gewährt.

ad 3. Es war einer der schwersten Mängel des bisherigen Gesetzes, daß es nicht mit der nötigen Klarheit die Behörde nennt, welche als erste die Pflichtzahl zu ermitteln und zu berechnen hat. Es finden sich wohl genaue Vorschriften über die Art und Weise der Berechnung der Pflichtzahl, es ist auch ausgeführt, daß im Falle eines Zweifels, also im Streitfalle, die Industrielle Bezirkskommission, resp. die landwirtschaftlichen Abteilungen für Arbeitsvermittlung bei den Landesregierungen, zur Entscheidung berufen sind, es ist aber nirgends gesagt, wer als erste Instanz für die Ermittlung der Pflichtzahl in Betracht kommt. Auch die Bestimmung, daß die Gewerbeinspektorate zur Ueberwachung der den Betrieben obliegenden Beschäftigungspflicht berufen sind, ändert daran nichts, weil